

04/2016

Landwirtschaft: Bei einem Einkauf in Luxemburg kann die Umsatzsteuer nicht endgültig gespart werden!

In der Grenzregion erwerben viele Landwirte und Winzer Waren wie z. B. Saatgut oder Düngemittel, in Einzelfällen auch hochwertige Maschinen in Luxemburg. Sie erhalten die Ware ohne dort Mehrwertsteuer entrichten zu müssen, wenn sie dem Verkäufer ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer mitteilen.

Viele im EU-Ausland ansässige Händler in der Grenzregion werben sogar damit, dass die Waren nach Vorlage der Umsatzsteueridentifikationsnummer deutlich günstiger erworben werden können.

Es ist aber ein Irrtum zu glauben, dass Landwirte und Winzer bei diesen Käufen in Luxemburg die Umsatzsteuer insgesamt sparen können.

Die Einkäufe im EU-Ausland stellen sogenannte „innergemeinschaftliche Erwerbe“ dar, für die der inländische Unternehmer bei seinem deutschen Finanzamt Umsatzsteuer zahlen muss, die er unter bestimmten Voraussetzungen wiederum als Vorsteuer abziehen kann und somit wirtschaftlich nicht belastet ist.

Landwirte und Winzer, die ihre Umsätze in der Regel nach Durchschnittssätzen (§ 24 Umsatzsteuergesetz) versteuern, sind jedoch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Tätigt ein solcher Unternehmer durch einen Einkauf in Luxemburg einen innergemeinschaftlichen Erwerb, muss er diesen bei seinem Finanzamt anmelden und die hierauf entfallende inländische Umsatzsteuer entrichten. Er muss also je nach bezogener Warenart 7% oder 19% vom Rechnungsbetrag an das deutsche Finanzamt zahlen.

Hrsg.: Finanzamt Trier, Pressestelle, (0651) 9360 - 34777,
Pressestelle@fa-tr.fin-rlp.de

Wir twittern – unter www.twitter.com/rlpfinanznews erhalten Sie unsere aktuellen Meldungen

Die Info-Hotline Ihres Finanzamtes: 0261 – 20 179 279

Alle unter Verwendung der Umsatzsteueridentifikationsnummer im EU-Ausland getätigten Erwerbe eines Unternehmers werden im innergemeinschaftlichen Mehrwertsteuer-Kontrollverfahren erfasst und vorgehalten und sind für die Finanzämter einsehbar.

Stellt das Finanzamt nun bei der Bearbeitung der Steuererklärung oder im Rahmen einer Außenprüfung fest, dass ein Landwirt oder Winzer innergemeinschaftliche Erwerbe getätigt hat, prüft es, ob diese in den Umsatzsteuervoranmeldungen bzw. der Umsatzsteuerjahreserklärung enthalten sind. Ist das nicht der Fall, muss der Unternehmer die Beträge nachträglich versteuern und die deutsche Umsatzsteuer nachzahlen.

Gleichzeitig prüft die Strafsachenstelle des Finanzamtes, ob eine vorsätzliche Steuerhinterziehung vorliegt, die strafbar wäre.

Was können Landwirte und Winzer tun, die innergemeinschaftliche Erwerbe getätigt haben, diese bisher aber nicht in ihren Umsatzsteuervoranmeldungen und Jahreserklärungen angegeben haben?

Sie sollten die Beträge beim Finanzamt nacherklären und die bisher nicht entrichtete Umsatzsteuer nachzahlen. Dann spielt es für den Landwirt keine Rolle, ob er sich ursprünglich in einem Irrtum befunden oder vorsätzlich gehandelt hat. Denn auch bei vorsätzlichem Handeln ist die freiwillige Nacherklärung eine Selbstanzeige, die zur Straffreiheit führen kann.

Hrsg.: Finanzamt Trier, Pressestelle, (0651) 9360 - 34777,
Pressestelle@fa-tr.fin-rlp.de

Wir twittern – unter www.twitter.com/rlpfinanznews erhalten Sie unsere aktuellen Meldungen

Die Info-Hotline Ihres Finanzamtes: 0261 – 20 179 279